



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St.Pantaleon 7, Pol. Bez. Braunau am Inn
DVR: 0057673 – Tel. 06277/7990 – Fax. DW 12
gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 06. Juli 1995 über die Beschränkungen zum Schutz vor ungebührlicherweise störendem Lärm. Auf Grund des § 4 des O.Ö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. 36/197, i.d.g.F. wird verordnet –

§ 1

Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm ist die Verwendung oder der Betrieb folgender Lärmquelle(n) verboten –

Elektrorasenmäher oder Rasenmäher mit Verbrennungsmotoren, sofern sie nicht im Rahmen eines Gewerbe-, und Industriebetriebes Verwendung finden.

Das Rasenmähen ist erlaubt von Montag bis Samstag in der Zeit von

09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Das Verbot gilt während dieser Wochentage in der verbleibenden Zeit und an Sonn-, und Feiertagen zur Gänze für das Gemeindegebiet der Gemeinde St. Pantaleon.

§ 2

Das im § 1 angeführte Verbot erstreckt sich nicht auf die ortsübliche land-, und forstwirtschaftliche Produktion.

§ 3

Wer einem Verbot gemäß § 1 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu S 5 000,-- zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Gerstlohner Anton